

## 978 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

# Bericht des Budgetausschusses

### **über die Regierungsvorlage (896 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1997 geändert wird (5. BFG-Novelle 1997)**

Bindende Grundlage für die Gebarung eines Finanzjahres ist das jeweils geltende Bundesfinanzgesetz. Ein Abgehen davon ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung und des Bundesfinanzgesetzes zulässig.

Seit Beginn des Finanzjahres 1997 sind beim Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1997 Entwicklungen (insbesondere Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie und über den unabhängigen Bundesasylsenat, Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997 sowie zwei Budgetüberschreitungssetze) eingetreten, denen nach den derzeit geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht Rechnung getragen werden kann.

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf sollen die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Nach der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG **nicht** dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. November 1997 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Reinhart **Gaugg**, Dr. Alexander **Van der Bellen** und Josef **Edler** sowie der Bundesminister für Finanzen Rudolf **Edlinger** das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mehrstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Budgetausschuß somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (896 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1997 11 27

**Ernst Fink**

Berichterstatter

**Dipl.-Kfm. Mag. Josef Mühlbacher**

Obmann